



Lizenzbedingungen (LB)

zur Applikation Gemdat

Diese Lizenzbestimmungen sind integrierter Bestandteil zu den von der Gemdat AG ausgestellten Angeboten und Verträgen.

1 Anwendungsbereich und Geltung

Diese Lizenzbestimmungen gelten für die Software Gemdat sowie für alle Weiterentwicklungen und Anpassungen der Software. In dieser Vereinbarung werden abschliessend sämtliche Immaterialgüter- und Nutzungsrechte zwischen "Leistungserbringerin" und „Leistungsbezügerin“ geregelt. Auch Weiterentwicklungen im Auftrag der Leistungsbezügerin unterstehen dieser Lizenzbestimmungen. Ausnahmen sind bei Bestellung schriftlich zu vereinbaren.

2 Rechte der Software

2.1 Lizenzumfang, Lizenzmaterial

Mit der Bestellung erhält die Leistungsbezügerin von der Leistungserbringerin auf zeitlich unbestimmte Dauer das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung des Lizenzmaterials bestehend aus:

- der Software Gemdat mit den in der Bestellung bzw. im Vertrag abschliessend aufgeführten Modulen, Schnittstellen und Erweiterungen.
- der dazugehörenden in der Bestellung bzw. im Vertrag abschliessend aufgeführten Dokumentation
- den im Rahmen der Einführung erstellten Arbeitserzeugnisse

2.2 Nutzungsrecht

Die Leistungsbezügerin darf das Lizenzmaterial mit einer unbeschränkten Anzahl Benutzer für eigene Zwecke verwenden. Dies bedeutet die Nutzung für Aufgaben der Leistungsbezügerin mit Daten aus dem räumlichen Hoheitsgebiet der Leistungsbezügerin. Die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte (Rechenzentrum) mit dem Lizenzmaterial oder die Ausdehnung der Datenbewirtschaftung über das festgelegte räumliche Gebiet hinaus ist untersagt, sofern bei der Bestellung oder im Vertrag nichts anderes geregelt ist. Die Leistungsbezügerin verhindert den Missbrauch mit technischen Mitteln.

Falls die Leistungsbezügerin aus betrieblichen Gründen das Lizenzmaterial oder Teile davon kopieren muss, hat die Leistungserbringerin an der Kopie dieselben Rechte wie am Original. Die Leistungsbezügerin ist verpflichtet, das Lizenzmaterial Dritten nicht zugänglich zu machen.

Der Leistungsbezügerin ist nicht erlaubt

- die Nutzungsrechte, das Lizenzmaterial oder Teile davon weiter zu vermieten, zu verkaufen oder zu verpfänden

- das Lizenzmaterial oder Teile davon zu Dekompilieren, Zurückzuentwickeln (Reverse Engineering) oder die Software auf eine andere Art und Weise in ein anzeigefähiges Format zu bringen
- das Lizenzmaterial, insbesondere Programme und Datenbankdesign weder gesamthaft noch in Teilen zu verpfänden, abzutreten, zu vermieten, in Unterlizenz zu vergeben, zu veröffentlichen oder sonst wie entgeltlich oder unentgeltlich mitzuteilen oder zu überlassen.

2.3 Eigentum und Urheberrecht

Bei der durch die Leistungserbringerin gelieferten Software handelt es sich um Standardsoftware. Daher kommen Ziffer 24.1 und 24.2 AGB SIK 2020 für IKT-Leistungen nicht zur Anwendung. Alleinige Rechtsinhaberin an der Software der Leistungserbringerin ist und bleibt die Leistungserbringerin. Dies gilt auch für allfällige Erweiterungen der Standardsoftware, welche im Auftrag der Leistungsbezügerin erbracht werden.

3 Lizenzkosten

Die Leistungsbezügerin schuldet den in der Bestellung oder dem Einführungsvertrag festgelegten einmaligen Lizenzbetrag.

Ändern sich bei der Leistungsbezügerin die für die Festsetzung des Lizenzbetrages massgebliche Voraussetzungen, wie z.B. eine Gebietserweiterung der Datenbewirtschaftung (siehe Ziffer 2.2), so ist sie verpflichtet, die Leistungserbringerin zu orientieren. Reduziert sich durch diese Änderung die effektive Benutzung, erfolgt keine Gutschrift von Teilen des bereits bezahlten Lizenzbetrages. Auch die Nichtbenutzung einer gemäss Vertrag lizenzierten und gelieferten Software gibt kein Anrecht auf eine Reduktion des Lizenzbetrages.

Bezahlt die Leistungsbezügerin die Lizenzgebühr nicht vollständig, so kann die Leistungserbringerin der Leistungsbezügerin nach Abmahnung und einer angemessenen Frist die Lizenzrechte entziehen.

4 Garantieleistungen

Die Leistungserbringerin garantiert die Funktionalität der Software oder die Aktualisierung der Software und damit des gesamten Lizenzmaterials über die Garantiefrist hinaus nur mit einem aktiven Wartungsvertrag.